

Die Beheizung. Die auf die einzelnen Abschnitte der Küchenbrandarten entfallende Wochenmenge wurde für die Zeit vom 7. April bis 1. Juni mit 30 Kilogramm Steinkohlen oder 40 Kilogramm Braunkohlen festgesetzt. Auf eine halbe Küchenbrandart entfallen wöchentlich 15 Kilogramm Steinkohlen oder 20 Kilogramm Braunkohlen. In besonderen Ausnahmefällen (Krankheit, Wochenbett) kann vorübergehend unter Nachweisung des unumgänglichen Bedarfs von dem Kohlenkommissär des magistratischen Bezirksamtes eine Z u b u ß e gewährt werden. Die Zuweisung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Entscheidung des Kohlenkommissärs ohne Ausfolgung einer besonderen Kohlentarte. Die Abgabe von fünf Kilogramm Unterzündholz an einen Haushalt für eine Woche erfolgt vom 7. bis 13. d. gegen Abtrennung des Abschnittes 6 des neuen amtlichen Einkaufsscheines.